

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die  
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Neuenkirchen  
(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser)**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S. 146) sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neuenkirchen vom 14.11.2000, 1. Änderung zur Satzung vom 10.04.2002 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen am **13.04.2010** folgende Satzung erlassen.

**I ANSCHLUSS**

**§ 1 Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der Schmutzwasseranlage einen Anschlussbeitrag. Neben den Anschaffungs- und Herstellungsbeiträgen können Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung erhoben werden.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung
  - a) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Kläranlagen
  - b) von Straßenkanälen
  - c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Schmutzwasseranlagen (z. B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht)
  - d) und Wert der Grundstücke, die der Einrichtungsträger einbringt.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten. Dies betrifft jeweils nur den Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung. Für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Regenentwässerung wird eine gesonderte Satzung erlassen.

## **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, sobald diese über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können, und
  - a) für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

## **§ 3 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der Schmutzwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Schmutzwasseranlage ermöglichen.

## **§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz Schmutzwasserbeseitigung**

Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für
  - a) Bebaubarkeit mit ½ Geschoss 15 v.H.
  - b) Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 25 v.H.
  - c) Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 40 v.H.
  - d) Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 70 v.H.

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung LBau O vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S 102), § 2 Absatz 6 Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a-c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze –nicht aber Friedhöfe-), 50 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Anlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (1) gilt;

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse sowie den Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden können;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist:

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse;
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
  - d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a anzusetzen;
  - e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt
- (4) Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

#### **§ 5 Beitragssatz Zentralanlage**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 6,14 €/qm.

#### **§ 6 Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstellen des Eigentümers beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

**§ 7 Vorauszahlung**

Sobald mit der Verlegung des Schmutzwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen der durch diesen Schmutzwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden.

Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

**§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt.

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**II BENUTZUNG****§ 9 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

**§ 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Frischwasserzählern mit einer Nennleistung

bis	5 cbm/h	4,40 €/Monat
bis	10 cbm/h	8,82 €/Monat
bis	20 cbm/h	13,24 €/Monat
bis	50 cbm/h	17,64 €/Monat
bis	80 cbm/h	23,52 €/Monat
bis	100 cbm/h	29,40 €/Monat
über	100 cbm/h	38,22 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstelle mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Schmutzwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Frischwasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach der geltenden DIN – Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Zum Nachweis ist auf Antrag beim Amt Neverin, eine zweite, geeichte Wasseruhr auf dem Grundstück zu installieren. Hierfür ist ein einmaliger Beitrag von 41,93 € zu entrichten.

Sollte das als nicht eingeleitetes, abgerechnetes Abwasser tatsächlich in die Kanalisation gelangen, ist mit einer Untersagung der Genehmigung der zweiten, geeichten Wasseruhr und Zahlung einer Geldbuße, entsprechend § 17 dieser Satzung, zu rechnen.

- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je 3,08 €/m<sup>3</sup>.
- (4) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 4 Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
- |             |                |                |
|-------------|----------------|----------------|
| von 400 bis | 900 mg BSB 5/1 | = 0,06 ( 6 %)  |
| von über    | 900 mg BSG 5/1 | = 0,12 ( 12 %) |
- Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt.  
Die oder der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen.  
Die Kosten des Gutachtens trägt der oder die Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigen Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

### **§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch für die Benutzungsgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Schmutzwasserkanal;
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 12 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes oder wer Wohnungs- oder Teileigentümerin oder –eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte/ Nutzungsberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.  
Pächter am Grundstück dinglich Berechtigte und Inhaber von Gewerbebetrieben.

Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, dass der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenezahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 13 Heranziehung der Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Aufgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers berechnet.

Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seit dem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.

## **Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 14 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. deren Bevollmächtigte jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln.  
Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Schmutzwassermengen § 12 Ziff. 2 Lit.a die Verbrauchsdaten übermitteln lässt.

### **§ 15 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde obwohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 16 Stundung und Ratenzahlung**

- (1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung oder Ratenzahlung bewilligen.
- (2) Bei Stundung oder Ratenzahlung ist die Beitragsforderung nach der jeweils geltenden Anordnung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinde zu verzinsen.
- (3) Sind in Fällen des Abs. 2 die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundungen, oder Ratenzahlung nicht mehr gegeben, kann die Gemeinde den Gesamtbetrag einschließlich der auflaufenden Zinsen sofort fällig stellen.

### § 17 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 10 Abs. 2, §13, § 14 Abs. 1-3, § 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.  
Die Satzungen vom 21.02.2002, 10.04.2002 und 04.12.2003 treten ab dem 01.04.2010 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 18. 05. 2010

  
Ritschel  
Bürgermeister



Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 27.04.2010 dem Landrat des Landkreises Mecklenburg – Strelitz, als Rechtsaufsichtsbehörde- angezeigt.

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens – und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.

